

Die steuerbegünstigte Tätigkeit im Ausland ist von dem als gemeinnützig anerkannten Verein u. a. durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung seiner Ausgaben nach § 63 Abs. 3 AO als Bestandteil der tatsächlichen Geschäftsführung nachzuweisen. Da die Finanzämter die Aktivitäten im Ausland nicht prüfen können, besteht für den Verein eine **erhöhte Nachweis- und Mitwirkungspflicht**. Als Nachweise der satzungsgemäßen Mittelverwendung im Ausland können folgende – erforderlichenfalls ins Deutsche übersetzte – Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der ausländischen Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfalteten Aktivitäten,
- Material über die getätigten Projekte (Prospekte, Presseveröffentlichungen),
- Gutachten z. B. eines örtlichen Wirtschaftsprüfers bei großen oder andauernden Projekten,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort öffentlich z. B. durch Zuschüsse gefördert werden,
- Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.

Ein Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland durch eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (vgl. Tz. 4.5) unmittelbar verwirklichen. Dabei kann es sich auch um eine ausländische natürliche oder juristische Hilfsperson handeln.

5 Steuererklärung, Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

5.1 Steuererklärung

Die Steuervergünstigungen stehen dem gemeinnützigen Verein ohne weiteres kraft Gesetzes zu. Um einer missbräuchlichen Ausnutzung der Steuerbegünstigungen entgegenzuwirken, werden aber die *Satzung und die* Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins vom Finanzamt regelmäßig überprüft. Der Verein ist daher verpflichtet, sich beim Finanzamt

anzumelden und genaue Angaben über seine Aktivitäten zu machen.

Im Regelfall wird ein Verein alle drei Jahre vom Finanzamt aufgefordert, eine Steuererklärung einzureichen und seine Tätigkeiten und Aktivitäten der **drei zurückliegenden Kalenderjahre darzulegen (dreijähriger Prüfungsturnus)**. Dabei ist darauf zu achten, dass der **Steuerklärungsvordruck nur für das letzte Jahr des dreijährigen Prüfungsturnus** einzureichen ist. Umfasst der Prüfungsturnus z. B. die Jahre 2013 bis 2015, wird der Verein im Jahr 2016 gebeten, eine Steuererklärung für das Jahr 2015 beim Finanzamt einzureichen.

Der vierseitige Erklärungsvordruck, die dazugehörige zweiseitige Erläuterung sowie die zweiseitige Anlage Sportvereine können im Internet unter: **[www.finanzen.hessen.de/Steuern/Vordrucke/Ehrenamt und Vereine](http://www.finanzen.hessen.de/Steuern/Vordrucke/Ehrenamt_und_Vereine)**

- „Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“,
 - „Erläuterungen zu der Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“,
 - „Anlage Sportvereine“
- herunter geladen werden.

Der Steuererklärung müssen die **Rechnungslegungen (vgl. Anhang 4) und Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte für alle drei Jahre – jeweils gesondert** – sowie eine **Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres des Prüfungsturnus** beigefügt werden. Weiterhin ist der Steuererklärung eine **Abschrift der aktuell gültigen Satzung** beizufügen, soweit sie dem Finanzamt noch nicht vorliegt.

Vereine, deren **Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** regelmäßig über der **Besteuerungsgrenze von 35.000 €** (vgl. Tz. 6.7.1) liegen, fordert das Finanzamt dagegen **jährlich** zur Abgabe einer Steuererklärung auf, um die **partielle** Steuerpflicht zu prüfen und ggf. die Ertragsteuern (*Körperschaft- und Gewerbesteuer*) festzusetzen und zu erheben. Entsprechendes gilt für die **Abgabe der Umsatzsteuererklärung**, wenn die Umsatzfreigrenze im Vorjahr überschritten worden ist (vgl. Tz. 8.3, 8.8).

5.2 Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Haben sich keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für den überprüften Zeitraum einen sog. **Freistellungsbescheid (vollständige Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer)**. Ist ein Verein mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten dagegen **teilweise steuerpflichtig** (vgl. Tz. 5.1, 6.7.1), erlässt das Finanzamt über das Ergebnis dieser Aktivitäten einen **Körperschaftsteuerbescheid** und weist **daneben** in einer **Anlage** auf die ansonsten bestehende Steuerbefreiung des Vereins hin. Zudem stellt das Finanzamt **zusätzlich** mit einem **gesonderten Bescheid** im Veranlagungsverfahren fest, dass die formell gültige und dem Finanzamt vorliegende aktuelle **Vereinssatzung** den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entspricht (**sog. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen**), soweit ein solcher Bescheid bisher noch nicht ergangen ist. Solange der Verein keine für die Gemeinnützigkeit relevante Satzungsänderung vornimmt, ist dieser Bescheid auf Grundlage der vorgelegten Satzung **dauerhaft** wirksam.

Der Verein hat aber auch die Möglichkeit, diese sogenannte **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** außerhalb des Veranlagungsverfahrens zu beantragen, insbesondere, wenn eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist oder die Satzung geändert wird.

Bei **neu gegründeten Vereinen**, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben und in diesem Falle noch nicht tätig geworden sind, **überprüft** das Finanzamt zunächst lediglich anhand der wirksam beschlossenen **Vereinssatzung**, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt. Nach Abschluss der Prüfung erteilt das Finanzamt einen **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen**. Anschließend wird auch der neu gegründete Verein vom Finanzamt - wie beschrieben - regelmäßig überprüft.

Einem Verein, der bereits **im Kalenderjahr vor Antragstellung bestanden** hat und in diesem Zeitraum die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt, wird auf Antrag ein **Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** erteilt, sofern die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entspricht. Aber auch in diesem Fall ist das Finanzamt verpflichtet, nicht nur die Satzung, sondern auch die tatsächlichen Aktivitäten des Vereins zu

überprüfen. Neben der Satzung ist daher auch die Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen. Das Finanzamt prüft dann in einem Verfahren sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr. Bestehen keine Bedenken gegen das Vorliegen der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen, erteilt das Finanzamt den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen sowie den Freistellungsbescheid bzw. Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage.

Der Freistellungsbescheid bzw. Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. der Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (in Neugründungsfällen) ist für den Verein als **amtliche Bestätigung seiner Steuerbegünstigung** von besonderer Bedeutung, denn damit wird dem Verein

- **bestätigt**, dass er von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist; dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe;
- **mitgeteilt**, dass er berechtigt ist, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür **Zuwendungsbestätigungen** (vgl. Tz. 14.2.3, Anhang 6a, 6b) **auszustellen**;
- mitgeteilt, ob die Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt sind.

Ein Spender kann demzufolge seine Spenden und ggf. auch Mitgliedsbeiträge nur dann als Sonderausgabe von seinem Einkommen abziehen, wenn dem Verein vom Finanzamt ein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. ein Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ausgestellt worden ist. Beim Bescheid über die **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** gilt dies jedoch nur, solange dieser **nicht länger als 3 Jahre zurückliegt** und **bisher noch kein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage** erteilt wurde (vgl. Tz. 14.2.3).

Darüber hinaus ist der Verein nach dem Hessischen Gerichtskostengesetz von der **Zahlung von Gebühren**, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, **befreit**, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Wird der Verein z. B. in das Vereinsregister eingetragen oder werden Änderungen im Vereinsregister wegen des Wechsels des Vorstands notwendig, muss der Verein hierfür **keine Gerichtsgebühren** bezahlen.